

Gas und Wärme

Netzkostenbeiträge für den Anschluss von Gasanlagen

Gültig ab 1. Januar 2018

1. Grundlage

Netzkostenbeiträge werden aufgrund des Reglements für die Gasversorgung erhoben.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Für den Anschluss von Kochherden, Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Warmwasserversorgungs-, Gewerbe- oder Industrieanlagen etc., die ganzjährig genutzt werden, werden keine Netzkostenbeiträge verrechnet.
- 2.2 Netzkostenbeiträge werden erhoben:
- beim erstmaligen Anschluss eines Gebäudes oder einer Anlage an das Versorgungsnetz der Glattwerk AG
 - wenn ein angeschlossenes Gebäude umgebaut und die Leistung des bestehenden Anschlusses erhöht wird (Differenz)
 - wenn ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und unmittelbar wiederaufgebaut wird und sofern der neue Anschluss mit höherer Leistung weiterhin ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt (Differenz).
- 2.3 Zusätzlich und separat werden in Rechnung gestellt:
- die Kosten der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle gemäss Art. 16 des Reglements der Elektrizitäts- und Gasversorgung
 - die Kosten für die Tiefbauarbeiten, soweit diese nicht bauseits ausgeführt werden
 - die Kosten für das Einmessen der Leitungsführung
 - die Kosten für die Montage, Inbetriebsetzung und Demontage von Mess- und Steuerapparaten

3. Preise

Für die Berechnung des Netzkostenbeitrages ist die Nennleistung der Gasanlage massgebend.

Die Mehrwertsteuer von 7.7% wird auf den Preisen zusätzlich erhoben und ist auf der Rechnung separat ausgewiesen.



3.1 Netzkostenbeitrag für Gasanlagen in Verbindung mit Neubauten

Nicht umschaltbare Anlagen:

- bis 50 kW Leistung	Fr.	1500.--
- 50 kW bis 500 kW Leistung	Fr.	30.--/kW
- über 500 kW Leistung	Fr.	15000.--

Umschaltbare Anlagen (Zweistoffanlagen ab ca. 250 kW und mit Vertrag)

- bis 500 kW Leistung	Fr.	20.--/kW
- zusätzlich ab 500 kW Leistung	Fr.	5.--/kW

3.2 Netzkostenbeitrag für Gasanlagen in bestehenden Bauten

Nicht umschaltbare und umschaltbare Anlagen:

- bis 500 kW Leistung	Fr.	20.--/kW
- über 500 kW Leistung	Fr.	10000.--

3.3 Hausanschlüsse die nicht mehr in Betrieb sind, aber an den Hauptleitungen weiterhin angeschlossen sind, unterliegen der periodischen Installationskontrolle.

- pro Jahr	Fr.	50.--
------------	-----	-------

4. Verminderung der Anschlussleistung

Eine allfällige Reduktion der Leistung einer bestehenden Gasanlage gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzkostenbeiträgen.

5. Rechnungsstellung

5.1 Der Netzkostenbeitrag ist grundsätzlich vor Beginn der Anschluss- bzw. Installationsarbeiten fällig.

5.2 Der Netzkostenbeitrag wird vom Besteller geschuldet, wobei der Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaft oder Anlage solidarisch haftet.

5.3 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

Gerichtsstand ist Dübendorf